

Vertragsgrundsätze „Vechelder Ferienwochen“

1. Die Gemeinde Vechelde bietet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien in den Räumen des Kinder- und Jugendzentrum Vechelde ein Ferienbetreuungsangebot (sog. „Vechelder Ferienwochen“) für Kinder der Klasse 1 bis 6, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vechelde haben, an.

2. Anmeldungen werden ab Februar eines Jahres für das jeweilige Kalenderjahr entgegengenommen. Anmeldeschluss ist jeweils 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn. Anmeldungen können für sämtliche Angebotszeiten erfolgen. Die Anmeldung eines Kindes ist unter Verwendung eines Vordruckes von den Sorgeberechtigten schriftlich unter Anerkennung der Vertragsgrundsätze bei der Jugendpflege vorzunehmen.

3. Die Vergabe der verfügbaren Plätze erfolgt, unabhängig vom Datum der Anmeldung, jeweils einen Monat vor Ferienbeginn. Zu- oder Absagen werden vier Wochen vor Ferienbeginn durch die Jugendpflege an die Eltern/ Sorgeberechtigten versandt. Sofern die Kapazitätsgrenze der Einrichtung erreicht ist, erfolgt die Platzvergabe in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufnahmekriterien:

- 1.) allein sorgeberechtigt und in aktiver Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- 2.) allein sorgeberechtigt mit Lebensgefährten oder verheiratet und aktive Ausübung einer Erwerbstätigkeit beider Personen
- 3.) Lebensalter des Kindes
- 4.) andere soziale Erfordernisse

Ein alleiniges Sorgerecht besteht, wenn die Tatbestände des § 1626a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht erfüllt sind.

4. Die „Vechelder Ferienwochen“ finden von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Bei ausreichender Nachfrage (mindestens 5 verbindliche Anmeldungen) wird das Angebot um eine Sonderbetreuungszeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und/oder eine Nachmittagsbetreuung stundenweise bis 16:00 Uhr erweitert.

5. An gesetzlichen Feiertagen wird keine Betreuung angeboten.

6. Buchungen sind nur wochenweise möglich. Die Anmeldungen sind grundsätzlich verbindlich für die gewünschte/n Ferienwoche/n. Abmeldungen sind nur in begründeten Fällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Wegzug möglich. Im Falle einer kurzfristigen Abmeldung (bis zu 2 Wochen vor Ferienbeginn) ist das Betreuungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.

7. Infolge von höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen und ähnlichem kann es zu kurzfristigen Betriebseinschränkungen und Ausfällen kommen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung.

8. Es gelten bei den „Vechelder Ferienwochen“ die gleichen Grundsätze wie beim Schulbesuch; insbesondere bezogen auf Erkrankungen, Infektionskrankheiten, mitgebrachte Sachen u. ä. Von den „Vechelder Ferienwochen“ können Kinder ausgeschlossen werden, die sich nicht in die Gemeinschaft einfügen und mit deren Sorgeberechtigten keine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Kinder in die Gemeinschaft einzubinden, möglich ist. In jedem Fall ist den Sorgeberechtigten der Ausschluss aus der Einrichtung vorher mitzuteilen.

9. Die Betreuung der Teilnehmer erfolgt durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Jugendpflege Vechelde.

10. Die Festsetzung der Betreuungsentgelte erfolgt durch die Gemeinde Vechelde. Das wöchentliche Entgelt für eine Betreuung von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt pauschal 75,00 €. Für jede zusätzliche Angebotsstunde beträgt das Entgelt 10,00 € pro Woche. Darin enthalten sind auch sämtliche Verpflegungs- und Sachkosten.

11. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind nicht regelmäßig anwesend ist oder z. B. wegen einer Krankheit nicht an den „Vechelder Ferienwochen“ teilnimmt. Im Falle einer Abwesenheit oder Abmeldung besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung.

12. Das wöchentliche Betreuungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Betreuungswoche von z.B. gesetzlichen Feiertagen unterbrochen oder verkürzt wird.

13. In begründeten Fällen (z.B. Lebensmittelallergien) und nach Absprache kann von einer Verpflegung abgesehen werden. In diesem Fall verringert sich die Betreuungspauschale um 10,00 € wöchentlich.